



## STATUTEN DES SCHULVERBANDES GRÜSCH / SEEWIS

---

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Schulverband Gräsch/Seewis“, im Folgenden „Schulverband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 51 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

Der Schulverband hat seinen Sitz in Gräsch.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Schulverband führt als Trägerschaft der Verbandsgemeinden den Kindergarten, die Primarschule sowie die Real- und Sekundarschule im Sinne der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung.

### **II. Organisation**

#### **A. Allgemeines**

#### **Art. 3 Organe des Schulverbandes**

Der Schulverband verfügt über folgende Organe:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) der Schulrat
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) die Schulleitung

#### **Art. 4 Wählbarkeit, Ausschlussgründe und Unvereinbarkeit**

Als Mitglieder des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission sind alle in den Verbandsgemeinden stimmberechtigten Personen wählbar. Im Sinne einer Ausnahme von der allgemeinen Wählbarkeit ist die Wahl von Mitarbeitern des Schulverbandes in den Schulrat oder die GPK nicht zulässig.

Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig demselben Schulorgan angehören.

Niemand darf gleichzeitig Mitglied von mehr als einem Organ des Verbandes sein.

Ein Mitglied der Schulorgane hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über Angelegenheiten in den Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 4 Abs. 2 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat überdies bei der Prüfung der Rechnungs- oder Geschäftsführung eines Organs, der eine Person angehört, die in einem Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 4 Abs. 2 steht, in Ausstand zu treten.

## **B. Die einzelnen Organe**

### **a) Die Verbandsgemeinden**

#### **Art. 5 Aufgaben und Zuständigkeit**

Die Verbandsgemeinden sind das oberste Organ des Schulverbandes und haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Wahlen: Die Gemeindeversammlungen von Grüşch und Seewis wählen aus den Stimmberechtigten der Gemeinden jeweils drei Mitglieder des Schulrates.

**Sachabstimmungen: Bei den nachfolgend erwähnten Sachabstimmungen müssen die Gemeindeversammlungen von Grüşch und Seewis zustimmen:**

- a) Änderung der Statuten
- b) Beitritt weiterer Gemeinden
- c) Auflösung des Schulverbandes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- e) Entgegennahme des Revisorenberichtes
- f) Genehmigung der Schulordnung
- g) Beschlussfassung über bauliche Investitionen, die dem Zweck des Schulverbandes dienen
- h) Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind und die finanzielle Kompetenz des Schulrates übersteigen

#### **Art. 6 Organisation von Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen und Abstimmungen werden gemeindeweise nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechtes durchgeführt. Der Schulrat bestimmt je nach Dringlichkeit des Geschäftes eine Frist von zwei bis vier Monaten, innert welcher die Abstimmungen durchzuführen sind.

Die Gemeinden kehren das Notwendige vor und teilen dem Schulrat das Ergebnis der Abstimmungen in Form eines Protokolls innert fünf Tagen mit.

#### **Art. 7 Initiative**

Das Recht auf Einreichung einer Verbandsinitiative haben

- a) jeder Gemeindevorstand einer Verbandsgemeinde

- b) hundert Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden

Initiativen können in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes beim Schulrat eingereicht werden.

#### **Art. 8 Auflösung eines Schulstandortes**

Ein Schulstandort in einer Verbandsgemeinde kann nur aufgelöst werden, wenn die entsprechende Verbandsgemeinde zustimmt.

Fällt hingegen die Schülerzahl an einem Schulstandort unter das gesetzlich vorgeschriebene Minimum, kann sich die betreffende Verbandsgemeinde der Auflösung des Schulstandortes nicht widersetzen.

#### **b) Der Schulrat**

#### **Art. 9 Zusammensetzung**

Der Schulrat setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und vier weiteren Mitgliedern zusammen.

Der Schulrat konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

#### **Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen**

Dem Schulrat obliegt die Anwendung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinden. Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht einer anderen Behörde oder Instanz zugewiesen sind. Als vollziehendes Organ leitet und beaufsichtigt er den Schulbetrieb.

Insbesondere obliegen dem Schulrat:

- a) Wahl und Entlassung der Lehrkräfte
- b) Wahl und Entlassung der Schulleiter
- c) Wahl und Entlassung der Mitarbeitenden des Schulsekretariats
- d) Festsetzung der Pensen der Lehrkräfte
- e) Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im Rahmen des übergeordneten Rechtes
- f) Ausarbeitung der Schulordnung zuhanden der Verbandsgemeinden und des kantonalen Erziehungsdepartementes
- g) Erlass einer Disziplinarordnung und weiterer dem Schulbetrieb dienender Vorschriften und Reglemente
- h) Überwachung der Einrichtungen und Schullokalitäten
- i) Organisation der Schülertransporte
- j) Erstellung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes sowie des Vorschlages zuhanden der Verbandsgemeinden
- k) Aufnahme von auswärtigen Schülern und Schülerinnen sowie Festlegung von Entschädigungsleistungen
- l) Genehmigung des Schulleitungskonzeptes

- m) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Finanzkompetenz des Schulrates beträgt Fr. 10'000.00 für nicht budgetierte einmalige Ausgaben und Fr. 1'000.00 für nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben.

Dem Schulrat können in der Schulordnung weitere Aufgaben übertragen werden.

## **Art. 11 Organisation**

Der Präsident oder die Präsidentin beruft den Schulrat ein, leitet die Sitzungen und unterhält den Kontakt zur Lehrerschaft über die Schulleitung. Er/sie leitet allfällige vor dem Schulrat zu führende Verwaltungsverfahren und ist offizieller Vertreter des Schulverbandes. Eine vom Schulrat bestimmte Person führt die Sitzungs- und Besprechungsprotokolle. Das Protokoll wird jeweils in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## **Art. 12 Sitzungen**

Der Schulrat wird durch das Präsidium oder gegebenenfalls das Vizepräsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Mitgliedern ist zwingend eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich wenigstens sieben Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Bei Dringlichkeit kann eine Sitzung auch auf einen früheren Zeitpunkt einberufen werden.

Der Hauptschulleiter nimmt an den Sitzungen des Schulrates in der Regel teil, kann aber vom Präsidium oder der Mehrheit des Schulrates ausgeschlossen werden. Er hat beratende Stimme. Die Ausstandsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Vertreter des Schulinspektorates, Lehrkräfte sowie weitere Personen können zu den Sitzungen des Schulrates eingeladen werden.

## **Art. 13 Beschlussfassung**

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Schulrates anwesend sind. Es besteht Stimmpflicht.

Der Schulrat fasst seine Beschlüsse mit offenem Handmehr. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen steht dem Präsidium der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

## **Art. 14 Vertretung des Schulverbandes nach aussen**

Der Schulrat vertritt den Schulverband gegenüber Dritten und vor Gericht. Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums und des Vizepräsidiums kollektiv unter sich oder zusammen mit einem weiteren Mitglied des Schulverbandes, oder dem Hauptschulleiter.

## **c) Die Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 15 Zusammensetzung und Aufgaben**

Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Diese werden je von den Geschäftsprüfungskommissionen der Gemeinden Grüşch und Seewis aus ihren Mitgliedern gewählt. Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Rechnungs- und Betriebsführung des Schulverbandes und erstattet jährlich bis spätestens Ende März dem Schulrat bzw. den Verbandsgemeinden schriftlichen Bericht und stellt Antrag. Die Geschäftsprüfungskommission darf ihr Kontrollrecht jederzeit und unangemeldet ausüben. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in alle Akten.

Mit der formellen Rechnungsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Schulrat eine kantonale Behörde oder eine externe Revisionsgemeinschaft betrauen.

### **Art. 16 Schulleitung**

Der Schulleitung obliegt die Führung der Volksschule. Ihr obliegt die Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht.

Die Einzelheiten werden in einem vom Schulrat erlassenen Pflichtenheft geregelt.

## **III. Finanzen**

### **Art. 17 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Schulrat organisiert das Rechnungswesen, welches durch das Schulsekretariat geführt wird. Die mit der Rechnungsführung betraute Person kann bei Traktanden, die das Rechnungswesen betreffen, zu den Schulratssitzungen beigezogen werden.

### **Art. 18 Schuleinrichtungen und Schulräumlichkeiten**

#### **a) Kindergarten und Primarschule**

Der Schulverband benutzt für die Kindergarten- und Primarschüler und –schülerinnen die Schulinfrastruktur der Verbandsgemeinden. Grundsätzlich gilt, dass der Gebäudeunterhalt sowie die Nebenkosten gemäss Art. 19 d von der Standortgemeinde selbst getragen werden, solange vorwiegend Kinder aus der betreffenden Gemeinde die Infrastruktur benützen.

#### **b) Real- und Sekundarschule**

Der Schulverband benutzt für die Real- und Sekundarschüler die Schulinfrastruktur des Schulhauses Ussefeld. Die Gemeindevorstände regeln eine Betriebskostenaufteilung zwischen den Gemeinden Grüşch und Seewis ausserhalb dieser Statuten.

## **Art. 19 Betriebs- und Verwaltungskosten**

Als Betriebs- und Verwaltungskosten gelten die Auslagen für:

- a) Besoldungen inkl. Sozialleistungen, Weiterbildung und Spesen
- b) Unterrichts- und Verbrauchsmaterial inkl. Informatik
- c) Transportkosten für Schüler und Schülerinnen
- d) Nebenkosten wie Hauswart, Reinigung, Heizung Strom, Telefon, Internet, TV und Radio
- e) Kosten für die Leistungen Dritter
- f) Allgemeine Betriebs- und Verwaltungskosten
- g) Entschädigung der Schulorgane gemäss Entschädigungsreglement.

## **Art. 20 Kostenverteilung**

Die Betriebs- und Verwaltungskosten gemäss Art. 19 werden nach Abzug der Einnahmen und der Beiträge des Kantons auf die Verbandsgemeinden wie folgt verteilt:

- a) 100% der Restkosten werden im Verhältnis der jeweiligen Anzahl der Schüler und Schülerinnen auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.
- b) Als Stichtag für die Schülerzahl gilt der Stichtag des AVS für die kantonale Beitragsbemessung.

Schullastenausgleichszahlungen sind gemeindegebundene Beiträge und sind der entsprechenden Gemeinde anzurechnen. Schullastenausgleichszahlungen sind von der Kostenverteilung gemäss Art. 20 ausgenommen.

Allfällige Spenden sind vom Schulrat zweckgebunden einzusetzen.

Es wird kein Vermögen gebildet.

## **IV. Rechtsmittel**

### **Art. 21 Beschwerden und verwaltungsrechtliche Klage**

Entscheide und Verfügungen kommunaler Instanzen in Schulangelegenheiten können gemäss kantonalem Schulgesetz Art. 95 weitergezogen werden.

## **V. Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Streitfragen zwischen den Verbandsgemeinden**

Für allfällige Streitfragen zwischen den Verbandsgemeinden Grüşch und Seewis, die infolge des Schulbetriebs bzw. aufgrund dieser Statuten entstehen, wird die Durchführung einer Mediation vereinbart. Beide Verbandsgemeinden bestimmen je einen Mediator. Diese führen die Mediation gemeinsam mit den Parteien durch.

## **Art. 23 Übergangsklausel**

Die laufende Rechnung 2017 wird gemäss den revidierten Statuten vom 1.1.2018 auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

## **Art. 24 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten durch Annahme durch die Gemeindeversammlungen und mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

## **Art. 25 Revision**

Die Statuten können jederzeit gänzlich oder teilweise auf Antrag des Schulrates, eines Gemeindevorstandes der Verbandsgemeinden oder aufgrund einer Initiative nach Art. 7 geändert werden. Die Änderung muss von beiden Verbandsgemeinden angenommen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt werden.

## **Art. 26 Beitritt, Austritt und Auflösung**

Die Verbandsgemeinden entscheiden über den Beitritt von weiteren Gemeinden.

Die Verbandsgemeinden können unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres aus dem Schulverband austreten, was zugleich eine Auflösung des Schulverbands zur Folge hat.

Bei einer Auflösung des Schulverbands gehen allfällige Verbindlichkeiten an die Gemeinden über.

Beschlossen an den Gemeindeversammlungen von Grüşch und Seewis vom 01. Dezember 2017.

Grüşch, den

---

Marcel Konzett  
Gemeindepräsident

---

Marco Willi  
Aktuar

Seewis, den

---

Stefan Däscher  
Gemeindepräsident

---

Hermi Saluz  
Aktuar

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor: